

Statuten Eissport Club Zürich-Oerlikon (ESCZ)

1 Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft des Vereins

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen Eissport Club Zürich-Oerlikon besteht, mit Sitz in Zürich, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, in der Folge ESCZ genannt. Der ESCZ besteht aus mehreren Sektionen.

1.2 Zweck

Der ESCZ bezweckt, den Eislauf für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowohl im Bereich des Leistungssportes als auch des Breitensportes zu fördern und zu pflegen.

1.3 Mitgliedschaft

Der ESCZ ist Mitglied bei folgenden Sportverbänden:

- SEV (Schweizer Eislaufverband)
- KZEV (Kantonal Zürcherischer Eislaufverband)
- SZEV (Städtzürcher Eislaufverband)

Der ESCZ kann auch anderen Zweckverbänden beitreten.

2 Tätigkeitsbereiche

- a) Zur Verfügungsstellung von Trainingsmöglichkeiten sowie Organisation eines optimalen Trainingsbetriebes während Haupt-, Vor- und Nachsaison.
- b) Organisation und Durchführung von Kursen, Tests, Schaulaufen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen.
- c) Übernahme regionaler, nationaler und internationaler Konkurrenzen und Meisterschaften.
- d) Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Eislaufvereinen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

- Senioren
- Junioren
- Funktionärsmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Passivmitglieder

- Kursmitglieder
- Freunde des ESCZ
- Gönner
- Berufstrainer und Berufstrainerinnen

Sämtliche Mitglieder sind mindestens einer Sektion zugehörig.

3.2 Senioren

sind weibliche und männliche Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr vollendet haben.

3.3 Junioren

sind weibliche und männliche Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

3.4 Funktionärsmitglieder

sind Personen, welche von der Delegiertenversammlung, Sektionsversammlung oder dem Sektionsvorstand in die Vereinsorganisation berufen werden.

3.5 Freimitglieder

sind verdiente Vorstandsmitglieder und langjährige Mitglieder. Sie werden von der Sektionsversammlung gewählt.

3.6 Ehrenmitglieder

sind natürliche oder juristische Personen, die von der Sektionsversammlung auf Antrag des Sektionsvorstandes ernannt werden. Als Gründe für eine Ehrenmitgliedschaft gelten besondere Verdienste um den Eislautsport im Allgemeinen oder den ESCZ.

3.7 Kursmitglieder

sind weibliche und männliche Teilnehmer von Kursen des ESCZ. Eine Aktivmitgliedschaft muss separat beantragt werden.

3.8 Freunde des ESCZ

sind natürliche oder juristische Personen, die dem ESCZ freundschaftlich verbunden sein wollen.

3.9 Gönner

sind natürliche oder juristische Personen, die Gönner des ESCZ sein wollen und einen jährlichen finanziellen Beitrag von mindestens Fr. 100.00 leisten.

4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1. Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die offizielle Adresse einer der Sektionen des Vereins zu richten. Der Sektionsvorstand verfügt die Aufnahme.

4.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an die entsprechende Sektion auf den Zeitpunkt der jeweiligen Sektionsversammlung hin. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Austrittserklärung, gilt die Mitgliedschaft automatisch als für ein weiteres Jahr erneuert und die Beitragspflicht dauert fort.
Der Austritt wird erst bewilligt, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion erfüllt sind.
- b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes der Sektion. Ein solcher kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens, der Schädigung des Ansehens und/oder der Interessen des Eislautsports oder des ESCZ schuldig gemacht hat oder wenn es nach Ermahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss steht der Rekurs an die Clubleitung offen. Der Rekurs muss spätestens 20 Tage nach Erhalt des Ausschlusses (Poststempel) dem Sektionsvorstand zuhanden der Clubleitung eingereicht werden. Die Clubleitung entscheidet endgültig.
- c) Bei Kursmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf der Saison.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Sektionsversammlung sind alle Aktivmitglieder. Das Stimmrecht für Juniorenmitglieder kann nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Seniorenmitglieder können ihr Stimmrecht an einen im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen übertragen. Eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.

Stimmberechtigung besteht nur für Geschäfte, welche in den Zeitraum der Mitgliedschaft fallen.

Die Passivmitglieder haben Stimmrecht bei der Festsetzung der Passivmitgliederbeiträge. Im Übrigen haben sie lediglich ein Antragsrecht.

5.2 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Sektionen festgelegten Jahresbeiträge termingerecht zu bezahlen. Ehren-, Frei- und Funktionärsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5.3 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder trifft keine vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht, welche über den von der Sektionsversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht. Die Protokolle der Sektionsversammlungen bilden diesbezüglich integrierenden Bestandteil der Statuten.

5.4 Versicherungen

Die Ausübung des Eislaufsports geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder. Der ESCZ übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden gegenüber Drittpersonen. Die Versicherung gegen Unfall ist allein Sache der Mitglieder.

Für Veranstaltungen schliesst der ESCZ eine Betriebs-Haftpflichtversicherung ab.

6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Sektionsversammlungen
- die Clubleitung
- die Sektionsvorstände
- die Kontrollstellen

6.1 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich nach den Sektionsversammlungen statt.

Sie wird durch die Clubleitung einberufen. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der Clubleitung und die Sektionsvorstände. Jede Sektion hat 1 Stimme. Der Präsident und die Vorstandsvorsitzenden der Sektionen haben ebenfalls je eine Stimme. Der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Aufgaben sind:

- a) Kenntnisnahme der Jahresberichte der Sektionen
- b) Abnahme der Club-Betriebskasse und des Revisionsberichtes
- c) Décharge-Erteilung an die Clubleitung
- d) Kenntnisnahme der Jahresprogramme der Sektionen
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Beschlussfassung über die Anträge der Sektionen
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen

6.2 Die Sektionsversammlungen

Die Sektionsversammlungen werden von den Sektionsvorständen mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Sektionsmitglieder. Die zu behandelnden Geschäfte sind zu traktandieren.

Die ordentlichen Sektionsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, spätestens bis drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Eine ausserordentliche Sektionsversammlung kann auf Beschluss der Sektionsversammlung oder des Sektionsvorstandes einberufen werden oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Sektionsmitglieder an den Sektionsvorstand unter Anführung des Zweckes.

Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmungen durch das absolute Mehr, bei Wahlen durch das relative Mehr der Stimmenden.

Den Sektionsversammlungen stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sektionsversammlung
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- f) Décharge-Erteilung an den Sektionsvorstand
- g) Wahl des Sektionsvorstandes
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Verabschiedung des Jahresprogrammes
- j) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Anträge auf Statutenänderungen zuhanden der Delegiertenversammlung
- l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder zuhanden der Sektionsversammlungen sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich den Sektionsvorständen einzureichen.

Die Sektionsversammlungen werden geleitet durch den Sektionsvorsitzenden oder den Präsidenten des ESCZ, falls der Sektionsvorsitzende verhindert ist oder die Delegation wünscht.

Der Präsident des ESCZ nimmt an den Sektionsversammlungen stets teil. Er hat dabei Stimm- und Antragsrecht.

6.3 Die Clubleitung

Die Clubleitung setzt sich aus dem Präsidenten sowie den Vorstandsvorsitzenden der Sektionen zusammen. Ist der Präsident bereits Vorsitzender einer Sektion, so vertritt ein anderes Vorstandsmitglied diese in der Clubleitung.

Die Aufgaben sind insbesondere die folgenden:

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen
- b) Führen der Verhandlungen mit dem Sportamt der Stadt Zürich und anderen Eisbahnen bzw. Verbänden
- c) Organisation des Vereinsbetriebes. Zu diesem Zweck erstellt er ein Organigramm sowie Pflichtenhefte welche die Aufgaben der Clubleitungsmitglieder und ihrer bzw. weiterer Chargen umschreiben
- d) Eiszuteilung auf der Kunsteisbahn Oerlikon
- e) Organisation des Vor- und Nachsaison-Eises auf der Kunsteisbahn Oerlikon
- f) Überwachung der Einhaltung des Vereinszweckes und der Tätigkeitsbereiche
- g) Sorge für gerechte Voraussetzungen für den Sportbetrieb der Sektionen
- h) Abschluss von Versicherungen und Verträgen

- i) Führung einer Club-Betriebskasse für die Begleichung der an den ESCZ gestellten Rechnungen und Forderungen sowie die Aufstellung der entsprechenden Verteilungs-Schlüssel für die Belastung der entsprechenden Sektionsbuchhaltungen

Der Präsident sowie ein weiteres Clubleitungsmitglied zeichnen zusammen zu zweit rechtsverbindlich für den ESCZ. Versicherungen, Verträge und Vereinbarungen, welche für alle Sektionen Gültigkeit erlangen, sind durch alle Clubleitungsmitglieder gemeinsam zu unterzeichnen.

Über die Amtsgeschäfte der Clubleitung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind den Sektionsvorständen schriftlich zu kommunizieren.

6.4 Die Sektionsvorstände

Der Sektionsvorstand einer Sektion setzt sich aus so vielen Mitgliedern zusammen, als notwendig sind, um die erforderlichen Chargen zu besetzen. Die Mindestzahl ist drei. Statutarisch festgelegte Chargen sind zwingend zu besetzen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet den Sektionsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

Notwendigerweise sind folgende Chargen zu besetzen und die entsprechenden Verantwortlichen von der Sektionsversammlung zu wählen:

- a) Finanzchef/-chefin
- b) Chef/Chefin Technik
- c) Sekretär/-in / Protokollführer/-in

Chargenkumulation ist zulässig.

Die Amtsdauer des Sektionsvorstandes beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Sektionsversammlung selbst zu ergänzen.

Dem Sektionsvorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Einberufung der Sitzungen und Versammlungen sowie die Vorbereitung und die Festsetzung der Traktanden
- b) Vollzug der durch die Sektionsversammlung erlassenen Vereinsbeschlüsse
- c) Organisation des Sektionsbetriebes. Zu diesem Zweck erstellt er ein Organigramm sowie Pflichtenhefte, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und ihrer Chargen umschreiben.
- d) Erlass technischer und anderer Reglemente
- e) Errichtung und Verwaltung von Fonds und der Entscheid über deren Verwendung
- f) Einstellung, Entlassung und Überwachung von Berufstrainerinnen und -trainern. Der Vorstand stellt mit ihnen einen beidseitig verbindlichen schriftlichen Vertrag (Arbeitsvertrag oder Auftrag) auf, welcher die Zielsetzung des Clubs berücksichtigt und sowohl den Clubunterricht wie die Erteilung von Privatunterricht regelt. Im Vertrag sind die Arbeitsbedingungen festzuhalten. Der Vertrag ist durch die ESCZ Clubleitung zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Der Sektionsvorstand wird durch den Sektionsvorsitzenden, dessen Stellvertreter oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen fristgerecht eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Sektionsvorsitzende oder sein Stellvertreter sowie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder insgesamt anwesend sind.

Der Sektionsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dem Sektionsvorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die laufenden Sektionsgeschäfte. Er trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb in der der Sektion zugeordneten Sparte.

Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, Aufgaben, welche in seinen Verantwortungsbereich fallen, ausserhalb des Vorstandes zu delegieren. Das delegierende Vorstandsmitglied ist gegenüber der Sektion und dem ESCZ für die Handlungen von Hilfspersonen verantwortlich.

Für die Organisation und Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und anderer spezieller Aufgaben kann der Sektionsvorstand besondere, nicht ständige Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.

Der Präsident des ESCZ ist zu den Vorstandssitzungen mit Traktandenliste einzuladen. Die Teilnahme mit beratender Stimme ist ihm freigestellt. Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist der Clubleitung zuzustellen.

Der Sektionsvorsitzende oder sein Stellvertreter zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweit rechtsverbindlich und verpflichtet die Sektion.

6.5 Die Kontrollstellen

Die Sektionsversammlung jeder Sektion wählt eine Kontrollstelle, bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgabe der Kontrollstelle kann stattdessen auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Die Rechnungsrevisoren oder die Treuhänder dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Clubleitung oder des Sektionsvorstandes sein, in welchem sie das Mandat ausüben.

Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege sowie Kassabestand der Sektionen und legt der Sektionsversammlung alljährlich den Revisionsbericht schriftlich vor. Die Einsicht in die Bücher und Belege ist ihr jederzeit zu gestatten. Der Sektionsvorstand hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Stellt die Kontrollstelle Ungereimtheiten in der Finanzverwaltung einer Sektion fest, so hat sie unverzüglich die ESCZ Clubleitung zu informieren, welche den Sektionsvorstand zur Beseitigung des Missstandes aufzufordern hat.

Zur Revision der Club-Betriebskasse wird eine eigene Kontrollstelle gebildet, bestehend aus je einem Vorstandsmitglied jeder Sektion. Ein Revisor darf nicht Mitglied der Clubleitung sein. Diese Revisoren sind durch die Sektionsvorstände zu wählen und die Namen der bezeichneten Personen der Clubleitung mitzuteilen.

7 Finanzen

7.1 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Sektionen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Sektionsvermögen, den freiwilligen Zuwendungen, den Sponsoringerträgen sowie dem Erlös aus Veranstaltungen.

Die Sektionen führen ihre Buchhaltungen eigenständig nach ihren Bedürfnissen. Jede Sektion erstellt ihre eigene Jahresrechnung.

Zur Tatigung der ihr bertragenen Geschafte sowie zur Deckung ihrer Spesen und Auslagen fhrt die Clubleitung eine Betriebskasse. Diese wird durch ausserordentliche, nicht einer Sektion zugewiesene Ertrage geauftet. Bei Unterdeckung knnen die Sektionen durch Clubleitungsbeschluss zu paritatischen Einschssen aus den Sektionskassen angehalten werden.

ber die Spesen und Auslagen der Clubleitung und der Sektionsvorstande sind gesonderte Reglemente aufzustellen, ebenso ber die Verteilung ausserordentlicher Ertrage oder Verluste des ESCZ auf die Sektionsbuchhaltungen.

7.2 Verbindlichkeiten und Sektionsvermgen

Fr die Verbindlichkeiten des ESCZ haften die Club-Betriebskasse sowie die jeweiligen Sektionsvermgen. Das Vermgen einer anderen Sektion kann nicht fr die Schuldendeckung herangezogen werden.

Das Vermgen der Sektionen darf nicht negativ sein. Eine allfallige Unterdeckung ist durch entsprechende Anpassung der Mitgliederbeitrage aufzufangen.

Es besteht kein persnlicher Anspruch der Mitglieder auf die Sektionsvermgen.

8 Statutenanderungen

Die Statuten des ESCZ knnen geandert werden

- a) durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
- b) durch eine eigens zum Zweck der Statutenanderung einberufene Urversammlung, bestehend aus den Mitgliedern aller Sektionen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Antrage auf anderung der Statuten knnen eingereicht werden

- a) durch die Mitglieder schriftlich an den Sektionsvorstand vor Ablauf des Geschaftsjahres. Der Sektionsvorstand pruft die beantragten anderungen und legt sie der Sektionsversammlung zur Genehmigung vor. Der genehmigte Antrag wird sodann der ESCZ Clubleitung zuhanden der Delegiertenversammlung zugestellt.
- b) durch die Sektionsvorstande an die Clubleitung.

Im Antrag auf Statutenanderung ist der Wortlaut der zu andernden Bestimmungen anzugeben und eine Begrndung mitzuliefern.

9 Auflsung einer Sektion bzw. des ESCZ

Zur Auflsung einer Sektion bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Sektion. Die Auflsung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sektionsversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Sektionsvorstand. Ein allfallig bleibendes Sektionsvermgen wird beim ESCZ zur Grndung einer neuen Sektion, welche fr dieselbe Sparte verantwortlich ist, aufbewahrt.

Die Auflsung des ESCZ kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Urversammlung, bestehend aus allen Vereinsmitgliedern beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch die Clubleitung. Diese kann stattdessen andere Liquidatoren mit der Aufgabe betrauen.

Eine Auflösung des ESCZ kann nur erfolgen, wenn keine Sektion mehr besteht, welche den Eislaufsport in einer Sparte ausübt.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist der Neugründung eines Eislaufvereins in Zürich-Oerlikon vorzubehalten. Er kann bei einem übergeordneten Verband (SEV, KZEV, SZEV) zu diesem Zwecke deponiert werden. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung eines Eislaufvereins in Zürich-Oerlikon, geht das Vermögen in den Besitz des Stadtzürcher Eislauf-Verbandes über und ist für die Nachwuchsförderung in der Stadt Zürich zu verwenden.

10 Schlussbestimmungen

Mit seinem Beitritt zu einer Sektion des ESCZ anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

11 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten werden von einer Urversammlung, bestehend aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der bestehenden Sektionen des Eisport-Clubs Zürich-Oerlikon genehmigt. Die früheren Statuten des ESCZ-Gesamtclubs werden damit ausser Kraft gesetzt.

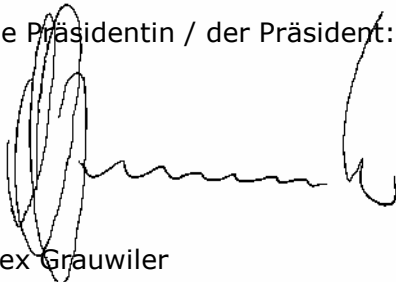
Die Urversammlung wählt den Präsidenten und bestimmt die weiteren Mitglieder der Clubleitung.

Die Sektionen verpflichten sich, anlässlich ihrer nächsten ordentlichen Generalversammlungen ihre bis dahin weiter geltenden Sektionsstatuten ausser Kraft zu setzen.

Diese Statuten treten mit der Gutheissung durch die Urversammlung von heute in Kraft.

Zürich, den 2. Februar 2004

Die Präsidentin / der Präsident:



Alex Grauwiler

Die Aktuarin / der Aktuar:



Stephan Geisseler